

## AUSGEWÄHLTE THEMEN IM STEUER- RECHT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

### **Philipp Moos**

Leiter Abteilung Natürliche Personen  
Steuerverwaltung Zug

### **Dr. Frank Lampert**

Verantwortlicher Ressort Steuern  
Zuger Wirtschaftskammer

### Themen

- Steuergesetzrevision 2012 Kanton Zug
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

## StG Revision 2012 Kanton Zug Entstehungsgeschichte / Motive

- Bericht und Antrag der Regierung vom 21. Dezember 2010;
- Volksabstimmung 27. November 2011:
  - Ja 62% / Nein 38%;
- In Kraft 1. Januar 2012;
- Auslöser der Revision:
  - Umsetzung fälliger bundesrechtlicher Vorgaben (u.a. Unternehmenssteuerreform II);
  - Entlastung von Familien, Mieterinnen und Mieter sowie KMU und grösseren Unternehmen;
  - Ausgleich kalte Progression (neu: jährlicher Ausgleich bei Tarif und Sozialabzügen!).



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht - USTR II (1)

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 50%: technische Anpassung an die Lösung des DBG resp. Vorgaben des StHG:
  1. 10% des Kapitals Mindestquote 10% am Kapital (bisher 5% am Kapital bzw. Verkehrswert 5 Mio. CHF)
  2. In- und ausländische Beteiligungen (bisher nur inländische Beteiligungen!)
  3. Keine Privilegierung Vermögenssteuer (bisher 50% Privilegierung)
  4. Veräusserung wesentlicher Beteiligungen im Geschäftsvermögen: Besteuerung zu 50% sofern:
    - Haltedauer 1 Jahr



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht - USTR II (2)

- Aufschubtatbestände neu: Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
  - Voraussetzungen:
    - Aufschub nur auf Antrag des Steuerpflichtigen!
    - Überführungsgrund: Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit / steuersystematische Überführung (Präponderanz)
    - Liegenschaft im Anlagevermögen (nicht Umlaufvermögen)
  - Steuerfolgen:
    - Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen
    - Aufschub der Besteuerung für den Wertzuwachsgegninn
    - Aufschub bis zur Veräusserung der Liegenschaft (Erbgang gilt nicht als Veräusserung!)



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht USTR II (3)

- Neu: Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung stiller Reserven bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit:
  - Voraussetzungen:
    - Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit;
    - nach vollendetem 55. Altersjahr oder
    - Invalidität, welche Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit unmöglich macht;
    - nur ein Mal im Leben möglich!
  - Steuerfolgen:
    - Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven) werden gesondert besteuert;
    - tarifliche Gleichstellung mit Kapitalleistungen aus Vorsorge (Progression wird durchbrochen).



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht (4)

- Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige (Umsetzungsfrist im StHG bereits per 1.1.2010 abgelaufen – kein Umsetzungsspielraum)
  - Voraussetzungen (kumulativ!):
    - aus eigenem Antrieb (noch keine Kenntnis der Steuerbehörde);
    - Erstanzeige;
    - vorbehaltlose Unterstützung bei Festsetzung der Nachsteuer;
    - ernstliche Bemühung um Bezahlung der Nachsteuer.
  - Folgen:
    - keine Strafverfolgung > Entfall Busse wegen Steuerhinterziehung (ausser andere Tatbestände: Steuerbetrug etc.);
    - Selbstanzeige: Nachsteuer inkl. Zinsen für max. 10 Jahre;
    - bei Erbfällen: Nachsteuer inkl. Zinsen nur für die letzten 3 Jahre (vor dem Todesjahr).



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht (5)

- Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien
  - Bundesgesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.
  - Im Kanton Zug sind Zuwendungen an politische Parteien bereits seit 35 Jahren abzugsfähig: Parteien gelten als steuerbefreite Organisationen ☞ gemeinnützige Zuwendungen.
  - Neu: separate (§ 30 lit. k nStG) und nach oben (CHF 20'000) begrenzte Abzugsfähigkeit.



## Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht Entlastung Familien (6)

- Fremdbetreuungsabzug
  - Fremdbetreuung müssen im direkten, kausalen Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit stehen;
  - Altersgrenze: vollendetes 14. Lebensjahr;
  - Maximalbetrag: CHF 6'000;
  - Wegfall der bisherigen Reineinkommensgrenze.
- Eigenbetreuungsabzug wird auf CHF 6'000 erhöht
  - unabhängig vom Reineinkommen;
  - Altersgrenze: vollendetes 14. Lebensjahr.
- Ab dem 15. Lebensjahr: Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges neu um CHF 6'000
  - Kinderabzug von insgesamt CHF 18'000 für Kinder zwischen dem 15. Lebensjahr und (maximal) dem Abschluss der Erstausbildung.



## Erweiterung Mieterinnen- und Mieterabzug

- Beibehaltung des bestehenden Mietzinsabzuges von 20% der Wohnkosten (max. CHF 7'800) für Steuerpflichtige bis zu einem Maximaleinkommen von CHF 76'000.
- Neu: erweiterter Mieterabzug für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis zu CHF 90'000 **CHF 2'000**.
- Neu: erweiterter Mieterabzug für Verheiratete sowie Einelternfamilien mit einem Reineinkommen bis zu CHF 180'000 **CHF 4'000**.
  - ☞ Berücksichtigt die vergleichsweise hohen Mieten im Kanton Zug;
  - ☞ auch Mittelstand profitiert!



## Bewertung von verpachtetem Bauland

- Land- und forstwirtschaftlich genutztes und verpachtetes Bauland: Besteuerung zum privilegierten Ertragswert im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (kurz: LPG).
- Liegt Pachtgegenstand vollständig in Bauzone > LPG seit 1. September 2008 nicht mehr anwendbar.
  - Anpassung des Steuergesetzes, damit verpachtetes Bauland in Zug weiterhin zum vorteilhafteren Ertragswert besteuert werden kann.



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (1): Entstehungsgeschichte

- Bisher keine explizite Gesetzesgrundlage:
  - ☞ Subsumption unter Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG
  - ☞ KS ESTV Nr. 5 vom 30. April 1997
- Zahlreiche Probleme in der Praxis:
  - ☞ Mitarbeiteraktien: Einkommen im Zeitpunkt des Erwerbes oder im Zeitpunkt des Wegfalles der Verfügungssperre realisiert?
  - ☞ Mitarbeiteroptionen: Einkommen bei Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei der Ausübung zu erfassen?
  - ☞ Unterschiedliche Praxis in den Kantonen!
- 06.05.2003: Rundschreiben der ESTV:
  - ☞ Tendenz in Richtung Ausübungsbesteuerung
  - ☞ Praxisänderung in verschiedenen Kantonen



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (2): Entstehungsgeschichte

- 17.11.2004: Botschaft des Bundesrates
- 31.05.2005 bis 6.12.2010: Hin und her zwischen National- und Ständerat
- 17.12.2010: Schlussabstimmung im Parlament
- 07.04.2011: Ablauf Referendumsfrist
- 01.01.2013: Inkrafttreten des Bundesgesetzes



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (3): Allgemeines

- Gegenstand der neuen Regelung  
Umfang und Zeitpunkt der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Einführung einer Besteuerungsordnung für grenzüberschreitende Sachverhalte
- Definitionen
  - **echte Mitarbeiterbeteiligungen:** Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt.
  - **unechte Mitarbeiterbeteiligungen:** Anwartschaften auf blasse Bargeldabfindungen.

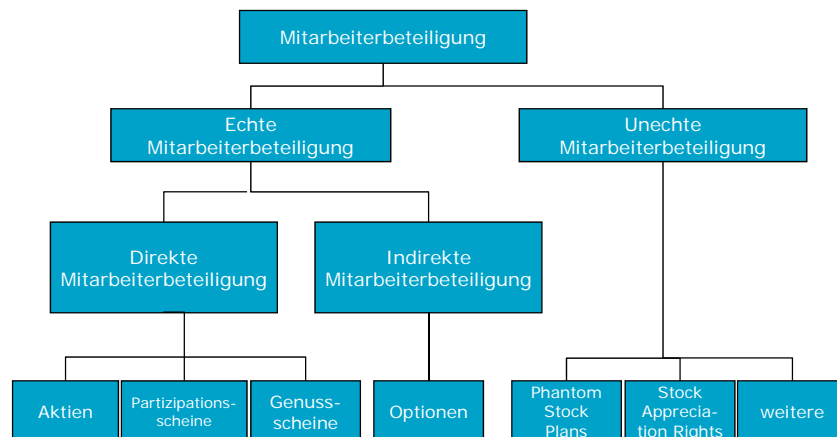


## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (4): Allgemeines

- **Mitarbeiteraktien:** Aktien der Arbeitgeberin oder ihr nahe stehenden Unternehmen, die dem Mitarbeitenden aufgrund des Arbeitsverhältnisses zu Vorzugsbedingungen abgegeben werden.
- **Gespernte Aktien** (restricted stock): Aktien mit Veräusserungssperrfrist.
- **Freie Mitarbeiteraktien:** Uneingeschränkte Verfügbarkeit ab Zuteilung.
- **Mitarbeiteroptionen:** Recht zu Gunsten von Mitarbeitenden zum Erwerb einer bestimmten Anzahl Aktien zu einem vorbestimmten Preis innert einer vorgegebenen Zeit.



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (5): Übersicht Begriffe





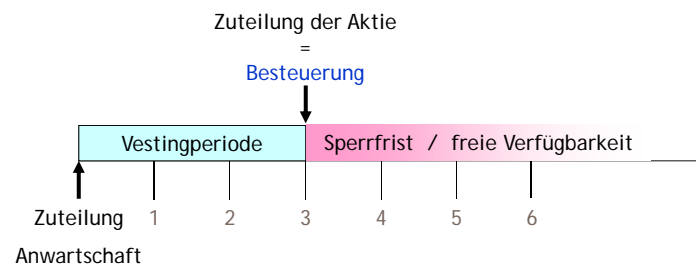
## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (6): Mitarbeiteraktien

- Besteuerung von Mitarbeiteraktien:
  - Freie Mitarbeiteraktien:
    - ☞ Besteuerung im Zeitpunkt des zivilrechtlichen Erwerbs;
    - ☞ Verkehrswert minus Erwerbspreis.
  - Gesperrte Mitarbeiteraktien:
    - ☞ Besteuerung im Zeitpunkt des zivilrechtlichen Erwerbs;
    - ☞ 6% Diskont auf Verkehrswert für maximal 10 Jahre.  
Verkehrswert der Aktie bei Zuteilung  
./. Diskont für Sperrfrist  
./. Erwerbspreis  
= steuerbares Erwerbseinkommen



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (7): Mitarbeiteraktien

- Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien
  - Restricted Stock Awards, Restricted Stock Units (RSU), Incentive Share Units, ...
  - Besteuerung bei Zuteilung der Aktien



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (8): Mitarbeiteraktien

- Offene Fragen:
  - Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist:
    - ☞ Revision der Veranlagung des Zuteilungsjahres?
    - ☞ Besteuerung des Vorteils im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist?
  - Der Allein- bzw. Hauptaktionär überträgt einem oder mehreren Kadermitarbeitern Aktien aus seinem Privatvermögen:
    - ☞ Schenkung oder Einkommen?
    - ☞ Praxis Kanton Zug: Einkommen, da Hauptmotivation zur Übertragung im Arbeitsverhältnis begründet.
    - ☞ Achtung: Beim Unternehmen kein geschäftsmässig begründeter Aufwand (Steuersystematisch Analogie zum Trinkgeld / Sozialversicherungspflicht).



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (9): Mitarbeiteraktien

- Offene Fragen:
  - Import und Export von Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien
    - Volle Besteuerung vs. Pro-Rata-Besteuerung bei Import in die CH
    - Null-Besteuerung vs. Pro-Rata-Besteuerung bei Export aus der CH
    - *Entwurf KS weist hin auf Pro-Rata-Besteuerung bei Import und Export hin*



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (10): Mitarbeiteroptionen

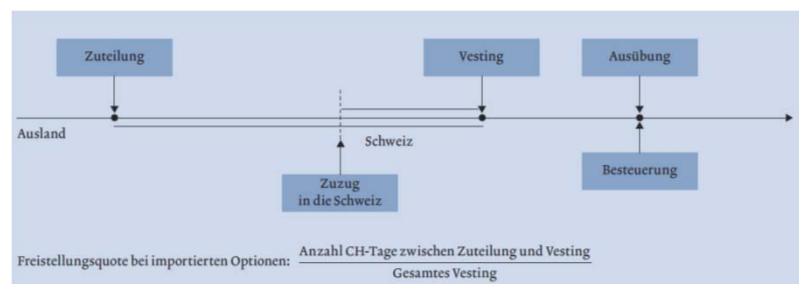
- Besteuerung von Mitarbeiteroptionen:
  - Börsenkotierte und nicht gesperrte Optionen:
    - ☞ Besteuerung im Zeitpunkt der Zuteilung;
    - ☞ Börsenwert minus Erwerbspreis;
    - ☞ späterer Kapitalgewinn bei Ausübung bleibt steuerfrei.
  - Nicht börsenkotierte oder gesperrte Optionen:
    - ☞ Besteuerung neu ausschliesslich bei Realisation

Verkehrswert der zugrunde liegenden Aktie  
 ./. Ausübungspreis  
 ./. allfälliger Erwerbspreis der Option  
 = steuerbares Erwerbseinkommen



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (11): Mitarbeiteroptionen

### Import von Optionen



Export von Optionen → gleiche Berechnungsmethode  
 → Quellenbesteuerung in der Schweiz



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (12): Mitarbeiteroptionen

- Offene Fragen u.a.:
  - Besteuerung von frei übertragbaren nicht kotierten Optionen im Falle des Verkaufs vor ihrer Ausübung:
    - ☞ keine gesetzliche Regelung;
    - ☞ Konstellation: Optionen werden vom Mitarbeiter an einen unabhängigen Dritten verkauft und von diesem ausgeübt.
    - ☞ Besteuerung des Dritten im Zeitpunkt der Ausübung? nicht sachgerecht → Besteuerung des Optionsgewinns beim Mitarbeiter im Zeitpunkt des Optionsverkaufs?



## Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (13): Mitarbeiteroptionen

- Mitwirkungspflichten der Arbeitgeberin
  - Bescheinigungs- und Meldepflichten
  - Wird in einer speziellen bundesrätlichen Verordnung geregelt (Anhörungsverfahren am 2. März 2012 abgelaufen)



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Frank Lampert: [flampert@kpmg.com](mailto:flampert@kpmg.com)**  
**Philipp Moos: [philipp.moos@zg.ch](mailto:philipp.moos@zg.ch)**

